Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 272 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. September 2016 Nr. 11, 23. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2016 Seite 1

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Änderung des Naturschutzgebietes „Buschschleuse" Seite 2

Ankündigung zur geplanten Einziehung eines Teilstückes des Berkenbrücker Weges im Ortsteil Steinhöfel nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) Seiten 2-3

Amtliche Mitteilung – II. Quartal 2016

Berkenbrück

GV-Sitzung am 15.06.2016 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 11/2016 Neufassung des Grundsatzbeschlusses Nr. 4/2016 (LEG 2014) für den Neubau eines Mehrgenerationen-Wohnhauses auf dem Grundstück Parkstraße 20, Gemarkung Berkenbrück, Flur 2, Flurstück 306, Gemeinde Berkenbrück

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 16.06.2016 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 21/2016 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögens der Gemeinde Briesen (Mark)

Nr. 11/2016 Bestätigung Eilbeschluss Nr. 10/2016 (LEG 2014) – Beantragung von überplanmäßigen Ausgaben für die Heizkosten-/Wasserjahresrechnungen für das Jahr 2015 von Techem

Nr. 12/2016 Strangsanierung Wilmersdorfer Straße 1-2, OT Alt Madlitz

Nr. 13/2016 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen – Herstellung einer Entwässerungsanlage/Oberflächenentwässerung Bahnhofstraße (Nähe EDEKA-Markt/Gaststätte Kaiser-Stuben) in der Gemeinde Briesen

Nr. 14/2016 Baubeschluss zum Bauvorhaben – Herstellung einer Entwässerungsanlage/Oberflächenentwässerung Bahnhofstraße (Nähe EDEKA-Markt/Gaststätte Kaiser-Stuben) in der Gemeinde Briesen

Nr. 15/2016 Grundsatzbeschluss zur Baumaßnahme – Neubau eines Hortgebäudes mit 80 Plätzen, Frankfurter Straße 74 in 15518 Briesen (Mark)

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 12.05.2016 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 3/2016 Bestätigung des Eilbeschlusses Nr. 2/2016 (LEG 2014) v. 11.04.2016 „Ablösung Darlehen IBAN DE39 1705 5050 6838 1448 65"

Nr. 4/2016 Ablösung eines Darlehens zum 14.11.2016 bei der Sparkasse Oder-Spree

Nr. 5/2016 Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland"

Nr. 6/2016 Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland", Gemeinde Jacobsdorf

Nr. 7/2016 Satzungsbeschluss zur 6. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland", Gemeinde Jacobsdorf

GV-Sitzung am 09.06.2016 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 11/2016 Abschließender Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf (Stand: 05/2016)

Nr. 12/2016 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfs der 7. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland"

LAND BRANDENBURG

Ministerium für
Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft

Öffentliches Auslegungsverfahren zur Änderung des Naturschutzgebietes „Buschschleuse"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 27. Juli 2016

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Naturschutzgebiet „Buschschleuse" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung zu ändern.

Das Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der Änderung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Müllrose	Müllrose	17, 23 und 24;
Briesen (Mark)	Biegen	4;
	Neubrück Forst	4 bis 6.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden

im Zeitraum vom 19. September 2016
bis einschließlich 21. Oktober 2016

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1.
Landkreis Oder-Spree
- untere Naturschutzbehörde -
Breitscheidstr. 5
Haus E
15848 Beeskow

2.
Amt Schlaubetal
- Bauamt –
Bahnhofstr. 40
15299 Müllrose

3.
Amt Odervorland
- Amt f. Bürgerservice u.
Gemeindeentwicklung - Amt II-
Bahnhofstr. 3 - 4
15518 Briesen (Mark)

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Änderungsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).
Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Änderungsverordnung mit Karten zum Naturschutzgebiet „Buschschleuse" können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Öffentliche Bekanntmachung
Gemeinde Steinhöfel
-Die Bürgermeisterin-

Ankündigung zur geplanten Einziehung eines Teilstückes des Berkenbrücker Weges im Ortsteil Steinhöfel nach § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)

Die Gemeinde Steinhöfel beabsichtigt gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009, GVBl. 1/09, Nr. 15, S. 358, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 GVBl. I/14, Nr. 27 die Gemeindestraße Berkenbrücker Weg, auf einer Länge von 1.400 m teilweise, ab dem Ortsausgangsschild bis an die Gemarkungsgrenze zu Berkenbrück, einzuziehen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel hat die Einziehung eines Teilstückes des Berkenbrücker Weges am 16.06.2016 beschlossen. Mit der teilweisen Einziehung entfallen Gemeingebrauch und widerrufliche Sondernutzung (§ 8 Abs. 5 BbgStrG). Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Steinhöfel.

Der Berkenbrücker Weg ist beim Landesbetrieb Forst Brandenburg als ein dem vorbeugenden Waldbrandschutz und der Waldbrandbekämpfung dienender Weg aufgeführt. Dadurch muss der Weg unter anderem für Einsatzfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis zu 44 t befahrbar sein. Die Gemeinde Steinhöfel beabsichtigt, den im Wald gelegenen Teil des Berkenbrücker Weges, Flur 2, Flurstück 157 in der Gemarkung Steinhöfel mit Fördermitteln in einen entsprechend nutzbaren Zustand zu versetzen. Dazu darf der Weg jedoch nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet sein, so dass der Berkenbrücker Weg teilweise eingezogen werden muss. Gem. § 15 Landeswaldgesetz sind auf Waldwegen das Radfahren, Reiten und Gespannfahrten zulässig. Das Fahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald

ist gem. § 16 Landeswaldgesetz nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang sowie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt. Eine Verkehrssicherungspflicht des Straßenbaulastträgers sowie des Waldbesitzers für natur- und waldtypische Gefahren durch Bäume und den Wegezustand besteht für Waldwege nicht.

Das Teilstück des Berkenbrücker Weges gehört nach der Einziehung nicht mehr zur Straßen-Klasse „sonstige Straßen und sonstige Wege", sondern wird eine gemeindliche Privatfläche (Waldweg) der Gemeinde Steinhöfel. Die Einziehung wird im Straßenkataster der Gemeinde Steinhöfel vermerkt.

Gegen die Absicht der Einziehung besteht nach § 8 Abs. 3 BbgStrG Gelegenheit, Hinweise, Anregungen oder Einwendungen innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Ankündigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, Bauamt, 15518 Steinhöfel zu geben.

Die Unterlagen hierzu können in der Gemeindeverwaltung Steinhöfel, Demnitzer Straße 7, Bauamt, 15518 Steinhöfel zu den Sprechzeiten eingesehen werden.
Sprechzeiten:
Mo: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Di: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Do: 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Steinhöfel, 11.07.2016

R. Wels
Bürgermeisterin

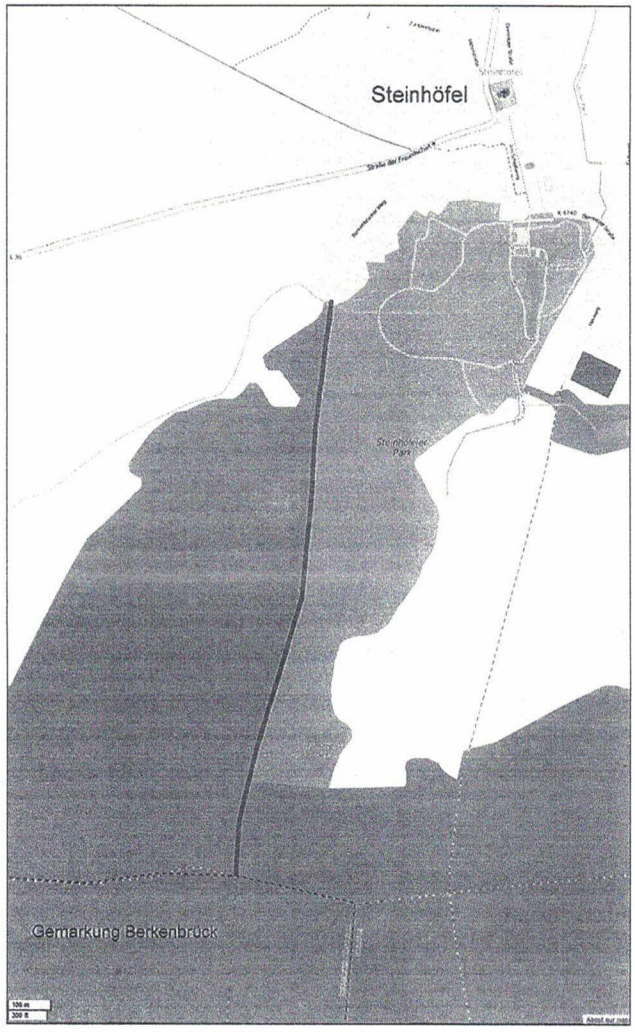

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland"
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.